

Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom _____

- Artikel 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022
- Artikel 2: Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17, 19 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in der derzeit geltenden Fassung,
- der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 3, 5 und 16 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) in der derzeit geltenden Fassung
- in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) in der derzeit geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung,

am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Der nach Leerungsanzahl zu bemessende Gebührenanteil für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Leerung bei

Restabfall 80-l	4,56 €
Restabfall 120-l	6,83 €
Restabfall 240-l	13,67 €
Restabfall 1100-l	62,63 €
PLuS-Tonne 80-L	3,70 €
PLuS-Tonne 120-L	5,55 €
PLuS-Tonne 240-L	11,10 €

2. § 6 Abs. 5 S.1 wird wie folgt gefasst:

Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 18 r) Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Abfallsack 4,56 €.

Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom _____

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Cornelia Weigand
Landrätin